

Wie steht es um die südwestdeutsche Holzwirtschaft?

Dr. Lothar Zimmermann, Freiburg i. Br.

Es gibt wohl wenig Wirtschaftszweige, die so eng mit den Ackerzeugnissen des heimischen Bodens verbunden sind, wie gerade die Sägeindustrie bis hinein in die sich vielfach im Laufe der Jahrzehnte hieraus entwickelten sonstigen holzwirtschaftlichen Betriebe; aber auch wenige Industrien, deren Unternehmungen hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Struktur so unendlich weit von einander abweichen. Neben ausgesprochenen Zwergebetrieben gibt es — und das ist vielleicht das Charakteristischste dieser Branche — sehr viele Betriebe mittleren Umfangs, während es verhältnismäßig wenig eigentliche Großbetriebe, wie wir sie in anderen Industriegruppen vielfach antreffen, gibt.

So verschieden nun auch die Fabrikationserzeugnisse der holzwirtschaftlichen Betriebe sind (neben ausgesprochenen Sägewerksbetrieben finden wir eine Reihe von Betrieben, denen Hobelwerke, Kisten- und Fachfabriken oder auch Kyanisier- und Imprägnieranstalten und dergl. angegliedert sind), haben sie doch hinsichtlich der Rohstoffbeschaffung, nämlich des Rundholzes, dieselbe Standortgebundenheit. So erklärt es sich auch, daß die waldreichen Länder, wie Baden und Württemberg, eine stark entwickelte und einst blühende Holzwirtschaft aufzuweisen haben. Wirft man nun aber einen Blick in die Lage unserer einheimischen Säge- u. w. Industrie, so muß man mit Erschrecken feststellen, wie sehr sich die Verhältnisse in diesen Wirtschaftszweigen von Jahr zu Jahr verschlechtert haben. Auch in anderen Industrien ist die Lage in den letzten Jahren aus Gründen wirtschaftspolitischer, handelspolitischer, sozialpolitischer usw. Art (die nicht zum geringen Teil durch den unglücklichen Ausgang des Krieges und der damit zusammenhängenden Vorgänge stark beeinflusst wurden) schlechter geworden, aber nicht in dem Umfange wie in der Holzwirtschaft, nicht zuletzt wohl auch deswegen, weil diese Industriebranche, wie bereits oben erwähnt, derart mit der Scholle verbunden ist, daß sie hinsichtlich der Einfuhr- und teilweise auch der Verkaufsverhältnisse nicht über die nötige Bewegungsfreiheit und Preiselastizität verfügen kann. Doppelt schwer müssen sich daher die in der Nachkriegszeit eingetretenen Veränderungen im deutschen Wirtschaftskörper bei einer derartigen bodenständigen Industrie auswirken. Wir brauchen dabei nur an die großen Vertriebsleistungen, die in handels- (zoll-) politischer und eisenbahntarifpolitischer Hinsicht — ganz zu schweigen von den die deutsche Wirtschaft mehr oder weniger in gleicher Weise treffenden Steuer- und Soziallasten, um nur zwei große Gebiete herauszugreifen — eingetreten sind. Darüber hinaus kommen noch weiter speziell die Holzwirtschaft berührende Fragen, die wir auch unten kurz streifen wollen und die gerade für sie hinsichtlich der Rohstoffbezugs- und der Absatzbedingungen von besonderer Bedeutung sind, in Betracht.

Wenn wir heute einen Streifzug durch die Produktionsstätten der südwestdeutschen Holzwirtschaft machen, so fällt uns dabei zunächst auf, daß die Lagerplätze nicht mehr so viel Ware — Rundholz und Schnittholz — wie ehemals aufweisen. Von der einstigen Vorratswirtschaft ist man zur Bedarfswirtschaft übergegangen, weil gerade die in der Sägeindustrie in besonders großem Maße erforderlichen Betriebskapitalien nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine Ansammlung von Betriebskapitalien ist bei der sich von Jahr zu Jahr steigenden Auspumpung der Wirtschaft durch Steuer-, Sozial- und Zinslasten nicht mehr möglich, die Betriebe leben heute vielmehr sozusagen von der Hand in den Mund, zumal sie speziell in den Jahren 1928 und 1929 vielfach starke Einbußen infolge gewaltiger Preisrückgänge erlitten haben. Das starke Auf und Ab in der Preisbewegung, vor allem im Einkauf, hat ein Kalkulieren vielfach unmöglich gemacht, die Abwicklung im Holzgeschäft grenzt beinahe an ausgesprochene Spekulation, so daß es nicht verwunderlich ist, wenn schon seit Jahren Kräfte im Gange sind, um geündere Verhältnisse, d. h. eine gewisse Stabilisierung in die Holzwirtschaft hereinzubringen. So hat man sich beispielsweise in Württemberg zu einer großen Einkaufs-Genossenschaft zusammengeschlossen; auch in Baden liegen Ansätze dazu vor, weil man sich sagt, daß gesunde Einkaufsverhältnisse die Vorbedingung für eine allgemeine Besserung der holzwirtschaftlichen Lage abgeben. Man hofft dadurch vor allem wieder die Rundholzpreise in kalkulatorischen Einflang zu den erzielbaren Schnittwarenpreisen, deren Höhe auf den großen Absatzmärkten des In- und Auslandes durch den Weltmarktpreis bestimmt wird, zu bringen. Hierbei spielen besonders die großen östlichen Holzproduktionsländer (Oesterreich, Tschechoslowakei, Rumänien, Polen und vor allem seit jüngster Zeit auch besonders stark Rußland) eine große Rolle, da deren Produkte die europäischen und damit auch die deutschen Holzverbrauchsgebiete geradezu überschwemmen. Alle diese Länder sind nämlich ausgesprochene Holzüberschußländer, sie haben daher billige Rohholzpreise, dadurch auch entsprechend niedrige Schnittwarenpreise, zumal in diesen Ländern die allgemeinen Produktionskosten (Löhne, Steuern, Soziallasten und dergl.) nur einen Bruchteil dessen darstellen, womit ein deutsches Sägewerk zwangsläufig rechnen muß. Kein Wunder daher, daß die einheimischen Sägewerksprodukte

nicht nur auf den deutschen, sondern auch auf den Absatzmärkten des westlichen Auslandes immer mehr verdrängt werden. Besonders fühlbar machen sich nun diese Tatsachen für die südwestdeutsche Sägeindustrie, die vor dem Kriege einen glänzenden Absatz besonders nach Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet, aber auch nach der Schweiz und nach Holland, um nur die Hauptabsatzgebiete des Auslandes zu nennen, hatte, und die heute fast ganz von diesen traditionellen Absatzgebieten durch die ausländische Konkurrenz verdrängt ist, obgleich sie geographisch verhältnismäßig nahe zu diesen Aufnahmegebieten liegt. Nicht einmal Baden mit seiner ausgesprochenen Nachbarlage konnte sich die Absatzgebiete jenseits des Rheines erhalten.

Geht man nun der Sache auf den Grund, um einmal festzustellen, worauf diese wirtschaftlich so traurigen Tatsachen zurückzuführen sind, so muß man dabei leider feststellen, daß es nicht allein die günstigen Produktionsverhältnisse der östlichen Holzländer sind, die die Absatzmöglichkeiten für das einheimische Holz genommen haben, sondern, daß dies vielmehr in nicht geringem Maße auf Dinge zurückzuführen ist, die noch in die deutsche Einfluss-Sphäre gehören. Es sei dabei nur an die Eisenbahntarif-, Zoll- und Handelspolitik, aber auch an die Wirtschafts- und Preispolitik gewisser deutscher Behörden erinnert, die mit dazu beigetragen haben, daß sich die Lage in der südwestdeutschen Sägeindustrie von Jahr zu Jahr verschlechtert.

Zunächst brachte der Uebergang vom Alm-Tarif zum Staffeltarif nicht nur für den Rundholzbezug, sondern auch für den Absatz der Sägewerksprodukte eine namhafte Verschlechterung, da beispielsweise in den Bahnverkehrsbezirken Baden und Württemberg laut Verzehrungsstatistik bei Stammholz und bei Schnittware nur eine durchschnittliche Transportentfernung bis höchstens 100 Km. in Betracht kommt. Der Holzverkehr wickelt sich also durchschnittlich in den Raizonen ab, so daß sich die Vorteile des Staffeltarifs gar nicht auswirken können. Der Staffeltarif mit seinen verhältnismäßig hohen Frachttarifen für die Nahentfernungen verteuert also den Holzvertrieb (bei den hauptsächlich in Betracht kommenden Entfernungen gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 65 Prozent bei Schnittholz und etwa 75 bis 85 Prozent bei Stammholz). Ganz außerordentlich verschärft werden diese Verhältnisse aber noch durch die Durchfuhrtarifpolitik der Reichsbahn, die eine bevorzugte Verzehrung ausländischer Hölzer (!) bedeutet. Durch diesen Tarif wird beispielsweise ausländische Schnittware von der östlichen bis zur westlichen Grenze, d. h. etwa von Salzburg bis Rehl auf einer Entfernung von 550 Km. kaum teurer gefahren als heimische Schnittware auf einer Entfernung von etwa 150 Km. (Heilbronn-Rehl). Die entsprechenden Frachttarife betragen nämlich 5,89 Mark bzw. 5,23 Mark pro Kubikmeter.

Daß unter diesen Verhältnissen der einst so blühende Holzverkehr von Baden und Württemberg nach Elsaß-Lothringen, dem Saargebiet und den übrigen Absatzmärkten des westlichen Auslandes einen starken Rückgang erfahren muß, liegt auf der Hand. In der Tat ist es auch beispielsweise Oesterreich gelungen, sich die einst hauptsächlich südwestdeutsches Land vorbehaltene geweihten Absatzmärkte links des Rheines unter fast reißloser Verdrängung der südwestdeutschen Holzwirtschaft für sich zu erobern. Bezeichnend für diese Verhältnisse ist vor allem auch die Tatsache, daß nicht einmal die im Grenzland Baden gelegenen Sägewerke die Konkurrenz mit den österreichischen Holzproduktionsländern, die neben den an und für sich schon billigeren Produktionskosten nun auch noch durch die Durchfuhrtarifpolitik der Reichsbahn billigere Frachttarife genießen, auf den elsass-lothringischen usw. Absatzmärkten aufnehmen können.

Ähnlich liegen auch die Dinge hinsichtlich der für Baden und Württemberg hauptsächlich in Betracht kommenden großen Holzverbrauchsgebiete im rheinisch-westfälischen Industriezentrum, wo ebenfalls ausländische Ware den Markt beherrscht. Es ist daher auch eine unbedingte Lebensnotwendigkeit für die einheimische Sägeindustrie, daß die Einfuhr dieser östlichen Hölzer nicht auch noch durch eine Ermäßigung der deutschen Schnittholzeinfuhr-Zölle im Rahmen der zurzeit schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich, der Tschechoslowakei usw. gefördert wird. Nicht um einen Pfennig dürfen die zurzeit geltenden Einfuhrzölle ermäßigt werden, wenn man die Sägeindustrie nicht ganz ihrem Untergang ausliefern will.

Doppelt notwendig ist ein unbedingtes Festhalten an den derzeitigen Holzzöllen, wenn man sieht, wie einzelne Länder des westlichen Auslandes die Einfuhr deutscher Schnittware durch zollpolitische Maßnahmen erschweren bzw. fast unmöglich machen. Es sei nur an das handelspolitische Verhältnis Deutschlands zur Schweiz erinnert. Hier hat sich nämlich schon seit geraumer Zeit ein Zustand entwickelt, der zu den größten Besorgnissen hinsichtlich der Lebensfähigkeit der speziell auf die Ausfuhr nach der Schweiz angewiesenen badisch-württembergischen Sägewerke entlang der deutsch-schweizerischen Grenze Anlaß

gibt. So fand auch unter dem Druck dieser Verhältnisse eine bedeutungsvolle Rotstandsfindung des Vereins von Holzinteressenten Südwestdeutschlands (Sitz Freiburg i. B.) am 16. Januar in Waldshut statt. Besonders bemerkenswert aus diesen Verhandlungen sind die Klagen, die im Zusammenhang mit der Verkaufspolitik des staatlichen usw. Waldbesitzes geführt wurden. Mit Recht wirft man diesen Kreisen vor, daß sie eine Wirtschaftspolitik treiben, die nur auf privatwirtschaftliche Augenblinderfolge, aber nicht auf weitläufige Gesichtspunkte allgemein volkswirtschaftlicher Art abgestellt ist. Statt daß man die Möglichkeit schafft, den Rohstoff Rundholz im eigenen Land auf einheimischen Werken zu verarbeiten zu lassen, um dann erst die daraus gewonnenen Erzeugnisse in die Schweiz zu bringen, wird systematisch die Abwanderung dieses Rohstoffs zu vielleicht etwas höheren Preisen ins Ausland betrieben. Ganz abgesehen davon, daß es eine nationale Wirtschaftspolitik bedeuten würde, wenn man statt des Rohstoffes das daraus gewonnene Produkt ins Ausland (nicht nur im Verkehr mit der Schweiz, sondern auch im Verkehr mit Frankreich) ausführen würde, untergräbt ja der Waldbesitz selbst die Existenzgrundlagen der nun einmal in erster Linie für ihn in Betracht kommenden Holzabnehmer (nämlich die Sägeindustrie) und trägt dazu direkt und indirekt bei, daß darüber hinaus auch die öffentlichen Gelder infolge Steigerung der Arbeitslosigkeit usw. immer mehr in Anspruch genommen werden und gleichzeitig die Steuerkraft der Wirtschaftsbetriebe abgeschwächt wird. Ist es nun besser, wenn der deutsche Waldbesitz vom Ausländer etwas höhere Preise erzielt als vom Inländer und dadurch die Absatzverhältnisse deutscher Sägewerke mehr oder weniger unmöglich macht oder ist es vielmehr nicht besser, wenn man der einheimischen Sägeindustrie den erforderlichen Rohstoff durch angemessene und kalkulationsmäßig vertretbare Rundholzpreise beläßt und dadurch Betriebsstilllegungen und -Einschränkungen vermeidet bzw. sich insoweit als die Betriebe als Steuerquellen für Reich, Land und Gemeinde erhält?

Dabei darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß sich der Waldbesitz bei seinen Manipulationen als Vermittler vielfach mehr wie zweifelhafter Persönlichkeit, die jenseits und diesseits der Grenze ansässig sind, bedient. Selbst Stadtverwaltungen ziehen als Vermittler vielfach Leute heran, die schon mehr wie einmal den Offenbarungseid geleistet haben und nehmen beim Absatz ihres Rundholzes auch nicht die geringste Rücksicht auf die einheimischen Werke, die doch letzten Endes als Steuerzahler zum mindesten Anspruch darauf haben, in erster Linie berücksichtigt zu werden. Aber, non olet!

Neben den bisher geschilderten Verhältnissen kommen auch noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte für die Beurteilung der Lage in der Sägeindustrie in Betracht, auf die aber im einzelnen einzugehen über den Rahmen dieser Ausführungen hinausgehen dürfte. Es sei nur daran erinnert, daß der Werkstoff Holz durch eine Reihe von Erzeugnissen (statt Parkettböden oder sonstigen Holzböden werden z. B. jetzt vielfach Linoleumböden und dergl. hergestellt) verdrängt wurde. Auch die moderne, vielfach dachstuhllose Bauweise mit ihrer betonten Verwendung von Eisen und Beton hat den Bedarf von Holz gegenüber früher wesentlich eingeschränkt. Aber nicht genug damit, die Städte selbst versuchen teilweise den Holzbedarf durch eigene Regiejagen unter mehr oder weniger bewußter Ausschaltung der Privatwirtschaft zu decken, wobei sie vielfach noch ihre Machtposition bei der Vergebung der Bauarbeiten — bei den meisten Bauten sind bekanntlich die öffentlichen Körperschaften die Bauherren — zum Schaden der freien Wirtschaft ausnutzen. Darüber hinaus spielt natürlich hinsichtlich der Einschränkung der Absatzverhältnisse auch die sich immer mehr fühlbar machende Eigenproduktion von Schnittwaren in den Betrieben der Fertigungsindustrie (Uhren- und Musikinstrumenten-Fabriken, Möbel- und Waggonsfabriken und dergl.) eine nicht unbedeutende Rolle.

Zieht man nun ein Fazit aus den obigen Ausführungen, bei denen selbstverständlich nur die wichtigsten Fragen andeutungsweise berührt werden konnten, so sieht man, daß die Lage der südwestdeutschen Holzwirtschaft von einer Reihe von Faktoren beeinflusst wird, denen der Einzelne mehr oder weniger machtlos gegenübersteht, die aber ihrerseits für die heimische Holzwirtschaft gefährlichen Wirkungen zum großen Teil herabzuwerfen können, wenn eine großzügige und weitläufig durchgeführte Wirtschaftspolitik von den hierfür verantwortlichen Stellen getrieben wird. Sollte dabei das Reich für die besonders gelagerten Verhältnisse in der südwestdeutschen Sägeindustrie das nötige Verständnis nicht aufbringen können (vielleicht weil Württemberg und Baden zu weit von Berlin entfernt sind), dann müßte man doch zum mindesten erwarten, daß die südwestdeutschen Landesregierungen erkennen, um was es heute in der Sägeindustrie geht. Diese haben es zum mindesten hinsichtlich der Verkaufspolitik des Staatswaldbesitzes in der Hand, wenigstens teilweise auf die Zwangslage der südwestdeutschen Sägeindustrie Rücksicht zu nehmen. Es heißt hier, wie es neulich in einem Holzfachblatt zu lesen war, tatsächlich nicht nur „Holz in Not“, sondern nicht zuletzt auch „Volk in Not“.

Bestellungen

auf unsere Schwarzwälder Tageszeitung „Aus den Tannen“ können fortlaufend gemacht und dieselben nachbezogen werden.

Der Probevertrag mit Polen

Fortbestehen der deutsch-polnischen Reibungsmöglichkeiten
Von Karl Rogge, zurzeit Warschau

Der deutsch-polnische Handelsvertrag, der die Unterschrift des Ministers Twardowski und des Gesandten Rauscher trägt, kann neun Monate nach Inkrafttreten mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Durch diese den polnischen Wünschen nach einem unkündbaren Abkommen von mehrjähriger Dauer entgegenstehende Bestimmung gewinnt der einjährige Vertrag den Charakter eines Probevertrages.

Der polnisch-deutsche Handelskrieg, der von Polen mit äußerster Erbitterung geführt worden ist, erfährt also nur eine dünne und lockere Ueberbrückung. Dennoch gehört dieser zu der langen Erfolgreihe der polnischen Außenpolitik, die im Jahre 1929 begonnen hat und sich in diesem Jahre so unendlich glücklich für Polen fortsetzt. Im Verlauf des letzten Jahres sind ein italienischer, ein französischer und sogar ein englischer Botschafter in Warschau eingezogen, und hier besteht die Ueberzeugung, daß auch Deutschland seine Gesandtschaft in eine Botschaft umwandeln wird. Polen erreicht danach im zwölften Jahre seiner Unabhängigkeit bereits die Anerkennung als Großmacht, halt also die verdienstvollen Jahrhunderte seiner Geschichte als beachtenswertes, selbständiges Staatswesen mit Flugzeuggeschwindigkeit wieder auf. Der litauisch-polnische Konflikt ist nach dem Sturz des Diktators Woldemaras sanft eingeschlafen, obwohl Warschau immer noch als Hauptstadt Litauens in der Verfassung des Miniaturstaates steht, und im deutsch-polnischen Konflikt erzielte Polen dank der Unterstützung seiner internationalen Freunde im Verlaufe der letzten Monate Riesenschritte — man muß schon sagen — auf Kosten Deutschlands.

Der deutsch-polnische Liquidationsvertrag liquidiert nichts anderes als ein schwer übersteigbares Hindernis Polens zu den ersehnten Quellen des internationalen Kredits. Die wohlbegründeten Liquidationsforderungen Deutschlands haben sich für Polens Kreditwürdigkeit als viel belastender erwiesen, als die ständigen Regierungskrisen und die durch zahlreiche Raubmorde und andere Schwerverbrechen zum Ausdruck gelangende, in Europa schwerwiegende Unsicherheit des innerpolitischen Lebens. Der Machtzuwachs Polens durch das deutsch-polnische Liquidationsabkommen wird noch gestärkt durch den nach so unendlichen Mühen vollzogenen Abschluß des Handelsvertrages. Seine sichtbaren Vorteile liegen auf der Seite Polens. Es gewinnt durch den Handelsvertrag den sicheren Absatz von 200 000 Stück Schweinen nach Deutschland unter Steigerung dieses Kontingents auf 350 000 Stück im dritten Vertragsjahr, ferner ein Einfuhrkontingent von 320 000 Tonnen Steinkohlen und die Lieferungsversicherung von 165 000 Tonnen Schrott zu den niedrigen deutschen Inlandspreisen. Dieser letzte Punkt ist enthalten in dem deutsch-polnischen Schrott- und Eisenabkommen, das mit dem Inkrafttreten des Handelsvertrages ebenfalls wirksam wird und für Deutschland mit der Notwendigkeit verbunden sein kann, im Falle von Schrottmangel wesentliche Teile der polnischen Ansprüche durch eigenen Kauf zu dem höheren Weltmarktpreis decken zu müssen.

Der polnische Zwangsabsatz von Steinkohlen in Deutschland trifft nicht nur die Westoberschlesische und Niederschlesische Kohlenindustrie, die an und für sich schon unter recht ungünstigen Bedingungen erzeugt und im Verlauf des fünfjährigen Zollkrieges zu einer nunmehr mit umso schwererem Rückschlag bedrohten Scheinblüte gelangte, sondern vermindert ganz allgemein für den deutschen Kohlenbergbau und damit auch für die Arbeitnehmerschaft die Möglichkeit der Aufrechterhaltung unserer Steinkohlenförderung im alten Umfange. Die beunruhigende Wirkung des polnischen Schweines auf die deutsche Landwirtschaft ist nachgerade schon sprichwörtlich geworden.

Die Hoffnungen Deutschlands auf eine Belebung der gesamten Volkswirtschaft durch die Wiederanknüpfung friedlicher Handelsbeziehungen zu Polen müssen sich im Verlauf des ersten Vertragsjahres erst noch als berechtigt erweisen. Deutschland zahlt mit diesem Vertrag an Polen in barer Münze, während es dafür von Polen unwillig gegebene Zusicherungen erhält. Die Entwicklungsfähigkeit des deutsch-polnischen Handels und insbesondere des deutschen Industrieabzuges in Polen läßt sich allerdings nicht leugnen. Deutschland ist bei weitem besser Kunde und besser Lieferant Polens auch während des Handelskrieges geblieben, weil der polnische Markt Deutschland nicht unberücksichtigt lassen kann und Polen zum anderen auf die deutsche Einfuhr glatt angewiesen ist. Im ersten Jahre des Handelskrieges betrug Deutschlands Einfuhr nach Polen 30,3 Prozent der polnischen Gesamteinfuhr, fiel im härtesten Kriegsjahre 1926 auf 23,6 Prozent und steigerte sich seitdem allmählich wieder auf 27,3 Prozent im Jahre 1929. An der Ausfuhr Polens war Deutschland 1925 mit 39 Prozent beteiligt und 1929 nur mit 31,2 Prozent, so daß der Handelskrieg für Polen fühlbarer wirkte als für Deutschland. Dieses hat seine Einfuhr nach Polen vermutlich überhaupt nicht einzuschränken brauchen; denn die mitgeteilten Ziffern entstammen amtlichen polnischen, also tendenziös zurecht gemachten Angaben, und Deutschland umging die höchsten Zölle vielfach durch Lieferungen über Holland, Belgien, die Schweiz und die Tschechoslowakei, die ihre Anteile am polnischen Außenhandel sämtlich steigern konnten, während die Vereinigten Staaten und England, die 1926 den Ausfall der deutschen Lieferungen weitumwunden traktierten, 1929 schon ihren Gewinn ganz wieder hergegeben hatten und zum Teil sogar unter die Anteile im Jahre 1925 zurückgefallen sind. Polen bekam im Verlauf des Handelskrieges also den unzweifelhaften Beweis, daß keine Wirtschaftsverhältnisse in Einfuhr und Ausfuhr untrennbar mit Deutschland verbunden bleiben.

Das Schwergewicht der polnischen Einfuhr nach Deutschland ist mit den Begriffen Schweine, Eier, Holz und Kohlen

genügend stark gekennzeichnet. Deutschland liefert ganz überwiegend Fertigwaren der Gesamtindustrie und zwar vorwiegend hochwertige, erhebliche Löhne umschließende Erzeugnisse, wird aber dennoch Paß haben, mit Polen zu einem Luftenhandelsausgleich auf der Höhe von rund 400 Millionen Mark zu gelangen. Die in Aussicht gestellten Zollermäßigungen für deutsche Waren um ein Drittel bis zwei Drittel genügen schon deswegen nicht, weil sie während des Krieges bis zum Zehnfachen gesteigert worden sind. Hier vor allem liegen noch ungelöste Aufgaben unserer Wirtschaftsdiplomatie. Es braucht nicht betont zu werden, daß ein befriedigender Ausgleich mit Polen nur möglich ist bei grundsätzlicher Milderung der räumlich-polnischen Widerheiten-Politik und der Wiederherstellung der ungeheuerlichen Schäden von Versailles in der Festlegung der Ostgrenzen Deutschlands.

Aus den neuen Steuergesetzen

Nachdem der Reichsrat über die neuen Steuergesetze keine Beschlüsse gefaßt hat, wurden sie jetzt dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt. Es handelt sich einmal um die

Änderung des Biersteuergesetzes.

Nach der Vorlage beträgt für Bier, das im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt ist, die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermengen von den ersten 2000 Hektolitern 11,80 Mk., von den folgenden 8000 Hektolitern 12 Mk., von den folgenden 10 000 Hektolitern 12,50 Mk., von den folgenden 30 000 Hektolitern 12,50 Mk., von den folgenden 30 000 Hektolitern 13,10 Mk., von den folgenden 30 000 Hektolitern 13,70 Mk., von dem Reize 14,30 Mk. Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahres nicht mehr als 1000 Hektoliter erzeugen, ermäßigt sich der Steuerzins auf 11,30 Mk. für ein Hektoliter. Einfahrbier im Sinne des Gesetzes ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 3 bis 6,5 vom Hundert. Unter der Bezeichnung „Bockbier“ darf nur Starkbier in Verkehr gebracht werden.

Für neue Brauereien, die nach dem 1. April 1930 in Betrieb genommen werden, erhöhen sich für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1935 die Steuerätze auf das Zweifache.

Bei der Neuherstellung des Bierpreises, die aus Anlaß der am 1. April 1930 in Kraft tretenden Biersteuererhöhung vorgenommen wird, dürfen die Brauereien nicht mehr zuzulassen als den Betrag, um den sich die Steuerätze aller Stoffen im Durchschnitt erhöht haben. Für Biermengen, für die Preiszulagen in Rechnung gestellt werden, die unzulässig sind, ist die Biersteuer im doppelten Betrage der Steuerätze zu entrichten.

Dann heißt es in der Begründung, daß infolge der Notwendigkeit, weitere Beträge für die Länder zur Verfügung zu stellen, eine Erhöhung der Biersteuer auf 75 v. H. erforderlich war. Das Mehraufkommen ist demnach auf 300 Millionen Mk. zu schätzen, so daß sich das Gesamtaufkommen auf rund 700 Millionen Mk. stellen würde. Allerdings dürfte für das Jahr 1930 nur mit einem Mehraufkommen von 240 Millionen zu rechnen sein. Um die Konsumenten zu schützen, ist Vororge getroffen, daß die Brauereien die Biersteuererhöhungen nicht wieder auf den Verbraucher abwälzen können. Es darf nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnitt der jetzt geltenden und der im Entwurf vorgeschlagenen Steuerätze eingeschlagen werden. Man errechnet für 1 Liter Bockbier eine Mehrbelastung von 5,67 Pfg., so daß auf ein Glas Bier von 0,4 Liter Inhalt 2,27 Pfg. mehr Biersteuer als bisher entfällt.

Bei dem

Mineralwassersteuergesetz

fallen unter die neue Steuer gewerbmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden in verschlossenen Gefäßen, wenn sie zum Verbrauch im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt und nicht schon auf Grund besonderer Gesetze besteuert sind. Künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke unterliegen dieser Abgabe auch dann, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in verschlossenen Gefäßen ausgegossen werden. Dagegen gehören natürliche, auch gefüllte Fruchtäfte nicht zu den steuerbaren Getränken.

Die Steuerbeträge bei Mineralwässern sind 0,05, bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 0,10, bei konzentrierten Kunstlimonaden 1,00, bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 20,00 Mk. für das Liter. Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, deren Weingehalt mehr als 10 Gramm im Liter beträgt, sind die doppelten Steuerätze zu entrichten. Das Gesetz sieht dann noch einige Erleichterungen vor.

Schon einmal während des Krieges 1918 war die Mineralwassersteuer eingeführt worden, wurde aber dann 1923 aufgehoben. Im Jahre 1919 betrug das Aufkommen an Mineralwassersteuern 53 603 467, im Jahre 1920 25 389 542, im Jahre 1921 20 383 698, im Jahre 1922 37 325 556 Mk. Der Rückgang der Steuererträge ist zurückzuführen einmal auf die Geldentwertung, dann auf die Angunst der Wirtschaftslage, vor allem durch die wegen Zuckerknappheit erforderliche Sühnung der Limonaden mit Süßstoff, die von den Verbrauchern abgelehnt wurde. Inzwischen hat sich das Gewerbe, wie es in der Begründung heißt, kluglich erholt, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Verbrauch den des Jahres 1919 wieder mindestens erreicht hat. Infolgedessen hat die Reichsregierung geglaubt, bei der jetzigen finanziellen Notlage des Reiches wieder die Mineralwässer und künstlich bereiteten Getränke mit einem mäßigen Satz zur Besteuerung heranzuziehen zu sollen, auch mit Rücksicht darauf, daß das Bier eine erhöhte Besteuerung erfahren hat. Im ganzen glaubt die Reichsregierung mit einem Jahresertrag der Steuer von mindestens 40 Millionen Mk. rechnen zu dürfen.

Es bleibt noch der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des

Tabaksteuergesetzes.

Hier handelt es sich um Änderungen der Tabaksteuergesetze von 1919 und 1929. Nach dem Gesetz muß der Steuerwert der bis zum fünften Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des zweiten und den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum 18. Tage des zweiten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einbezahlt werden. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt, oder liegen Gelände vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Uebergabe der Steuerzeichen gefordert werden. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß auf beschränkte Zeit gewisse Mehreinnahmen aus der Tabak-

und Zuckerversteuerung erzielt werden müssen. Aus diesem Grunde wird die Zahlungsfrist für alle Tabakerzeugnisse auf den bereits für die Zigarette bestehenden Zeitraum verkürzt. Daraus ergibt sich eine Mehraufnahme von insgesamt 32 Millionen Mk. Auch bei der

Zuckersteuer

handelt es sich um Änderung der Gesetze von 1923 und 1929. Es sind folgende neue Bestimmungen in das Gesetz gebracht. Sowohl der im Geltungsbereich des Gesetzes erzeugte als auch der in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführte Zucker darf unsteuerter im gebundenen Verkehr in einen nach § 11 unter Steueraufsicht stehenden Herstellungsbetrieb verbracht werden. Solcher Zucker darf unsteuerter im gebundenen Verkehr auch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden. Für Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Lager (Ausfuhrlager) bewilligt werden. Die im Monat Februar 1930 entstandene Zuckersteuerschuld ist mit je einem Zwölftel des Gesamtbetrages am 25. jeden Monats, beginnend am 25. April 1930, einzuzahlen. Die im Monat März 1930 entstandene Steuerschuld ist am 25. April 1930 einzuzahlen. Die Reichsregierung rechnet durch dieses Gesetz mit einer weiteren Steigerung der Zuckersteuereinnahme, um etwa 2 Millionen Mk. für das Rechnungsjahr 1930.

Warum bargeldlos?

Ein Beitrag zur Rationalisierung des Zahlungsverkehrs

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer intensiveren Ausgestaltung und Pflege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (G. Z. V.) dringt in immer weitere Kreise. Wenn wir auch noch weit von amerikanischen Verhältnissen entfernt sind, wo jeder zweite Erwachsene sein Bankkonto hat, so läßt sich doch in den letzten Jahren auch in Deutschland eine aufsteigende Richtung nicht verkennen. Das aber auf diesem Gebiete zum Wohle des Einzelnen und der Gesamtheit noch viele Arbeit zu leisten ist, bis wirklich durchgreifende Erfolge erzielt werden, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Die technische Abwicklung der bargeldlosen Zahlung erfolgt durch Schecks und Giroüberweisungen. Für die eine oder die andere der beiden Zahlungsmethoden ist seit langem ein beständiger Streit geführt, der heute als endgültig sunnigten der Wertmessen entschieden gelten kann. Die bargeldlos umzusetzenden Beträge gelangen in der Mehrzahl der Fälle schneller, sicherer, billiger und ohne Umwege beim Rückfragen in die Hände des Empfängers, wenn der — demnach rationellere, vorzuziehende — Weg der Ueberweisung erwählt wird. Das bei sofortigen Vorauszahlungen an den Kontoinhaber der Scheck neben der Quittung auch heute noch seine Bedeutung und Berechtigung besitzt, wird nicht in Abrede gestellt.

In Deutschland ist durch das im Interesse der Einbehaltsfähigkeit nicht leicht beherrschbare Nebeneinanderbestehen verschiedener Girokonten allen vorkommenden Bedürfnissen Rechnung getragen. Reichsbank, Post und Genossenschaften stützen nach Kräften den bargeldlosen Verkehr. Besondere Beachtung hat der in den letzten Jahren wesentlich verbesserte bargeldlose Zahlungsverkehr der Sparkassen und Girozentralen, die im Deutschen Sparkassen- und Giroverband organisatorisch zusammengefaßt sind, gefunden, der sog. „Sparkassenzugriff“. Er bietet unter besonderer Wahrung der Mittelstandsinteressen nicht nur die geübtesten Vorteile, sondern darüber hinaus auch eine zeitgemäße Berücksichtigung der Guthaben auf Sparkassenskonten. Ein auch nur vorübergehendes Straßziehen des Geldes wird hier sämtlich vermieden.

Der Girokunde zahlt sämtliche Geldbeträge, die er nicht für den Tagesbedarf benötigt, auf sein Konto bei der Besichtigungsstelle oder deren Zweigstellen ein, läßt auch alle Zahlungen an sich auf dieses Konto überweisen und dort aufschreiben, kurz, er erledigt nunmehr durch Verläßung über sein Guthaben seine geschäftlichen Dispositionen, soweit sie den Zahlungsverkehr zum Ziel haben. Eine wesentliche Ersparnis an Arbeit, Zeit und Geld ist die zwangsläufige Folge.

„Und die Nachteile?“ fragt man den Leser fragen. Die Antwort ist leicht gegeben: Der einzige „Nachteil“ besteht in der „Arbeit“, zur Spar(Giro)kasse zu gehen und sich ein Konto einrichten zu lassen.

Wie schwache Schüler geschult werden

Verbandsrat der Volksschulen

Die ältesten Volksschulen Württembergs sind etwa 25 Jahre alt. Die meisten sind aber erst nach dem Krieg errichtet worden. Heute gibt es in Württemberg an 24 Orten Volksschulen mit etwa 70 Klassen. Dazu kommen noch zwei Anhaltvolksschulen mit je 3-4 Klassen. Die württembergischen Volksschulen sind bisher freiwirtschaftliche Leistungen der Gemeinden; nach dem Entwurf des neuen Landesgesetzes sollen künftig die Gemeinden zur Errichtung einer Volksschule verpflichtet sein, sobald die Schulvermögens 20 bedürftige Kinder nachweist. Als „bedürftig“ sind in diesem Entwurf die geistig gehemmten Kinder bezeichnet, die am Unterricht der Normalstufe nicht mit genügendem Erfolge teilnehmen können. Da nach den Erfahrungen der Städte mit alten Volksschulen und erstobtem Ausleseverfahren etwa 2 v. H. der Kinder solche Hemmungen aufweisen, dürften in Württemberg nach und nach alle Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern Volksschulen einzurichten haben. Es wird oft die Frage aufgeworfen, ob sich solche Schulen rentieren und ob es nicht nützlicher wäre, wenn das Geld für die Förderung der Begabten ausgeben würde. Dabei wird aber übersehen, daß der soziale Staat, den wir heute haben, auch die Nichterwerbsfähigen unterhalten muß. Gerade die rasche Zunahme der Armenlasten war es, die schon vor 50 Jahren den Vorstand der Elberfelder Armenfürsorge veranlaßte, zu einer Stiftung für eine Volksschule aufzurufen. Heute ist die soziale Fürsorge so weit ausgebaut, daß es ein Zirkel wohl nicht mehr gibt. Die Frage lautet daher nur: Ist es billiger, den Schwachbegabten durch eine besondere Ausbildung erwerbsfähig zu machen oder ihn seitlebens auf öffentliche Kosten zu unterhalten? Das letztere mäßigt sich, haben gründliche Nachforschungen über das Schicksal früherer Volksschüler ergeben. Zwar hat sich gerade in Stuttgart gezeigt, daß sich nur verhältnismäßig wenige im Handwerk durchsetzen können, daß aber doch die meisten (etwa 80 v. H. der Knaben) als ungelernete oder angelernte Arbeiter ihr Brot verdienen können. Mit diesem Problem der Fürsorge nach der Schulentlassung wird sich der 12. Verbandstag der Volksschulen Deutschlands beschäftigen. Er findet zum erstenmal in Stuttgart statt und zwar am 11. und 12. April ds. J. im Saal des Stadttheaters. Es werden sprechen: Direktor Dr. Döhring-Dannover, Univ.-Prof. Dr. Peters-Jena und Univ.-Prof. Dr. Gelb-Brandenburg a. M.

Druck und Verlag der W. Rieter'schen Buchdruckerei, Altensteil.
Verantwortlicher Schriftleiter: Erwin Bollmeier.

